

Diözesanordnung „Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral“

als Ergänzung zur

Diözesanordnung für Gemeindereferentinnen im Bereich des Bistums Erfurt vom 08.12.2021 (Diözesanordnung für Gemeindereferentinnen)

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral in der Ausbildung und im Dienst im Bereich des Bistums Erfurt.

2. Der hauptberufliche pastorale Dienst

Die Kirche wirkt durch das Handeln aller ihrer Glieder und wird getragen von einem Mit- und Füreinander von Haupt- und Ehrenamtlichen. Jeder und jede bringt dabei seine Charismen und Fähigkeiten ein und trägt somit bei zum Aufbau des einen Leibes Christi.

Im gemeinsamen Werk von Haupt- und Ehrenamtlichen erwächst immer wieder bei Ehrenamtlichen der Wunsch nach einem pastoralen hauptamtlichen Dienst, zugleich schrecken sie vor der langen pastoralen Ausbildung zurück. Hauptamtliches Wirken benötigt aber eine Grundqualifikation je nach späterem Einsatzgebiet. Der Bedarf an hauptamtlichem pastoralem Personal wächst in allen deutschen Diözesen, so auch im Bistum Erfurt. Die Etablierung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral bietet eine Antwort auf diese Herausforderungen. Er ist somit ein **berufliches Angebot für Quereinsteiger in den kirchlichen Dienst**.

Im Bistum Erfurt haben sich die pastoralen Berufsgruppen von Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und -referenten bewährt. Die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und -referenten wird vielfältiger durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral bilden **keine neue pastorale Berufsgruppe**, sondern gehören formal der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und -referenten an. Abweichend von der Diözesanordnung für Gemeindereferent*innen gelten für Sie die folgenden Besonderheiten. Im Übrigen gilt auch für Sie die Diözesanordnung für Gemeindereferent*innen.

3. Berufliche Aufgabenbereiche

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral werden in Pastoralteams zur Unterstützung in der Pfarrseelsorge **in allen Grundvollzügen der Kirche** (Martyria, Diakonia und Leiturgia) eingesetzt. Während die anderen pastoralen Berufsgruppen auch konzeptionell arbeiten, pfarreübergreifend bzw. leitend tätig sind, unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral die Ehrenamtlichen in der konkreten Arbeit vor Ort und bringen dabei ihre erworbene theologische, pädagogische und methodische Expertise ein. Die Aufzählung der Aufgabenbereiche deckt sich ansonsten mit denen der Gemeindereferentinnen und -referenten. Ein Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral im **schulischen Religionsunterricht** erfolgt nur mit entsprechender Qualifizierung. Mit einer notwendigen Nachqualifizierung ist in Ausnahmen auch ein späterer Einsatz in der **kategorialen Seelsorge** (z. B. Seelsorge in spezialisierten Einrichtungen, Seelsorge in bestimmten Lebenssituationen) denkbar.

4. Voraussetzungen für den Dienst

a) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Um die Ausbildung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Pastoral beginnen zu können, ist zwingend ein **vorheriger Abschluss einer Ausbildung bzw. eines Studiums** erforderlich. Abweichend von den sonst gleichen Anforderungen wie bei Gemeindeferentinnen und -referenten muss nicht die gesamte berufliche Qualifikation erworben werden.

b) Studium

(1) Grundsätzlich qualifizieren nur folgende erfolgreich abgeschlossene Studiengänge zum späteren Einsatz als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Pastoral:

- Gesamtstudiengang Religionspädagogik und Pastoraltheologie an der Domschule Würzburg oder
- Bachelorstudiengang der angewandten Theologie oder
- ein vergleichbarer theologischer bzw. religionspädagogischer Studiengang.

(2) Die Studien**mindestanforderung** für einen späteren **unbefristeten** Einsatz ist in jedem Falle:

- Der erfolgreiche Abschluss von Grund- und Aufbaukurs Theologie an der Domschule Würzburg oder
- ein Zertifikatsstudium im Rahmen des Bachelorstudiengang Angewandte Theologie mit dem Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten oder
- ein vergleichbarer theologischer bzw. religionspädagogischer Nachweis.

(3) Eine Prüfung der Unterlagen erfolgt durch die diözesane Ausbildungsleitung.

c) Praxisausbildung

Studienbegleitend oder nach Abschluss der geforderten Studienergebnisse ist mindestens ein **komplettes pastorales Praxisjahr** erforderlich, in welchem die Begleitung durch eine Mentorin bzw. einen Mentor erfolgt.

5. Ausbildungswege und Entwicklungsstufen

a) Grundsätzliche Regelungen

Bei Bedarf bietet das Bistum Erfurt eine **Anstellung während des Studiums** an. Die bzw. der Auszubildende trägt die Bezeichnung „Pastorale Mitarbeiterin bzw. pastoraler Mitarbeiter in Ausbildung“ und erhält eine Praktikumsstelle mit Mentorin oder Mentor und wird im Umfang der halben Anstellung für das Studium freigestellt.

Je nach Ausbildungsdauer ergeben sich unterschiedliche Qualifikationsstufen.

b) Qualifikationsstufe 1

Aus den in Punkt 4 benannten Voraussetzungen für den Dienst ergibt sich eine **Mindestausbildungsdauer von 2 Jahren** bei Abschluss von Grund- und Aufbaukurs Theologie sowie einem studienbegleitenden Praktikum (vgl. oben Ziffer 4 b) (2). Beim Zertifikatsstudium im Rahmen eines Bachelorstudienganges verlängert sich die Ausbildung entsprechend der erforderlichen Studienzeit.

Wird anschließend eine unbefristete Anstellung gewünscht, ist zuvor eine **pastoralpraktische Prüfung in einem pastoralen Arbeitsfeld** erforderlich. Die Prüfung erfolgt adäquat zu den Regelungen der aktuellen Prüfungsordnung.

Mit dem erfolgreichen Abschluss von Grund- und Aufbaukurs sowie einem Praxisjahr erwirbt man die Qualifikationsstufe 1.

c) Qualifikationsstufe 2

Mit einer zuvor erworbenen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Beruf sowie dem erfolgreichen Abschluss von Grund- und Aufbaukurs und Praxisjahr erwirbt man die Qualifikationsstufe 2.

d) Qualifikationsstufe 3

In Absprache mit der Hauptabteilung (HA) „Pastorales Personal“ im Bischöflichen Ordinariat Erfurt und bei Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann das **Studium** direkt nach dem Erreichen der Qualifikationsstufe 1 bzw. 2 **weitergeführt oder** zu einem späteren Zeitpunkt berufsbegleitend **nachgeholt** werden. Dies beinhaltet je nach Studienweg

- die Absolvierung des pastoraltheologischen und religionspädagogischen Kurses der Domschule Würzburg oder
- die Absolvierung der fehlenden Module des Bachelorstudiengangs oder
- den Erwerb gleichartiger Abschlüsse nach Gespräch und Vorgabe der diözesanen Ausbildungsleitung.

e) Weitere Qualifikationen

In Absprache mit der HA „Pastorales Personal“ im Bischöflichen Ordinariat Erfurt und bei Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann die **Berufseinführung als Gemeindeassistentin bzw. -assistent** direkt nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums weitergeführt werden. Dies entspricht dem klassischen Ausbildungsweg als Gemeindeferent*in. Die Berufseinführung kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt berufsbegleitend nachgeholt werden.

6. Grundsätze für Einstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen, Dienstausbübung

a) Ausbildungsvertrag/Arbeitsvertrag

Pastorale Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in Ausbildung erhalten für die Dauer des Praxisjahres einen befristeten Ausbildungsvertrag, bei Bedarf bereits für die Dauer des vorherigen Studiums.

Mit dem Einsatz auf eine Planstelle erhalten hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral einen unbefristeten Arbeitsvertrag als Angestellte des Bistums Erfurt.

Arbeitsrechtliche Grundlage bildet die Dienstvertragsordnung (DVO) der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost).

b) Funktionsplan

Die konkreten Aufgaben sind jeweils in einem Funktionsplan festgehalten, welcher in einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, dem Personalreferenten und dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten erstellt wird. Der Funktionsplan ist Teil des Arbeitsvertrages.

c) Eingruppierung

Die Eingruppierung richtet sich nach der jeweils aktuellen DVO der Regional-KODA Nord-Ost und bedeutet zum Stand der Inkraftsetzung dieser Diözesanordnung:

- Anstellung im Rahmen des Studiums: Praktikantenentgelt,
- Anstellung nach Erwerb der Qualifikationsstufe 1: EG 7,
- Anstellung nach Erwerb der Qualifikationsstufe 2: EG 8,
- Anstellung nach Erwerb der Qualifikationsstufe 3: EG 9a,
- Anstellung während der Gemeindeassistenzenzeit: EG 9b.

d) Stellenzuweisung und Beauftragung

Durch das Bischöfliche Ordinariat Erfurt erfolgt die schriftliche Stellenzuweisung. Die bischöfliche Beauftragung für den pastoralen Dienst an der konkreten Einsatzstelle wird im Rahmen eines Gottesdienstes durch den Personalreferenten überreicht.

e) Veranstaltungen und Gremien

Als Teil der Berufsgruppe der Gemeindeferentinnen und -referenten nehmen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral an den jeweiligen verpflichtenden

Veranstaltungen der Berufsgruppe teil und werden durch deren Mitarbeitervertretung (MAV) sowie den Gemeindeferentinnenrat vertreten.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Diözesanordnung „Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral“ tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 für das Bistum Erfurt in Kraft.

Erfurt, 21.09.2023

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin